



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Sebastian Körber, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus;
hier: Art. 7
(Drs. 18/8547)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs.1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Wand oder Dachflächen sind als begrünte Flächen im Sinne von Satz 1 grundsätzlich zulässig.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wird wie folgt gefasst:

„³Satz 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.“

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als acht Wohnungen ist ein ausreichend großer Kinderspielplatz anzulegen. ²Dies gilt nicht, insofern im Quartier bereits ein für die Kinder und Jugendlichen nutzbarer Spielplatz vorhanden ist oder geschaffen wird. ³Die Gemeinde hat den Geldbetrag für die Ablösung von Kinderspielplätzen, der 250 € pro Wohneinheit nicht überschreiten darf, für die Herstellung oder Unterhaltung einer örtlichen Kinder- oder Jugendfreizeiteinrichtung zu verwenden.““

Begründung:

Neue urbane Begrünungs- und Gestaltungsmöglichkeiten sind zu nutzen, um insbesondere urbane Räume stärker zu begrünen. Die Erhöhung von drei auf acht Wohnungen hat zur Folge, dass Kosten für die Bauverantwortlichen eingespart werden. Zudem kann somit der Problematik bei Kleinwohnungen wie Einliegerwohnungen oder Wohnungen im Dachgeschoss entgangen werden, dass bei Nutzungsänderung oder Dachgeschossausbau stetig eine Ablöse oder Pflicht zur Herstellung eines Spielplatzes entstand. Des Weiteren wird ebenso ein Anreiz für die Kommune gesetzt, Quartierslösungen mit größeren Spieleinrichtungen zu präferieren. Dabei ist die Ablöse auf 250 Euro pro Wohneinheit zu begrenzen, um eine komplette Finanzierung eines öffentlichen Spielplatzes durch Private zu unterbinden. Primär besteht nach wie vor die Pflicht der Gemeinden, öffentliche Spielplätze zu schaffen (vgl. Art. 83 Abs. 1 BV, Art. 57 Abs. 1 Gemeindeordnung – GO). Dieser Ansatz trägt insbesondere dazu bei, die Herstellungskosten zu reduzieren, was wiederum positive Auswirkungen auf die Kauf- und Mietkosten hat.